

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 167. Ratssitzung vom 20. September 2017

3291. 2017/93

Weisung vom 12.04.2017:

Elektrizitätswerk, Erlass Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 3148 vom 23. August 2017:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL), Eva Hirsiger (Grüne), Patrick Hadi Huber (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Mario Mariani (CVP)
Abwesend: Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): *Ein Tarifblatt wird etwas anders dargestellt als die üblichen Erlasse. Es gibt auch Kursivsetzungen. Des Weiteren haben wir diverse Fussnoten bereinigt. Fussnoten sind kein eigentlicher Teil des Dokuments. Wir haben die Erläuterungen deshalb gestrichen und einen Hinweis darauf eingebaut, wo die Definition zu Naturemade Star gefunden werden kann. Das Weitere ist selbsterklärend.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Andreas Kirstein (AL), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Pablo Bünger (FDP), Martin Bürlimann (SVP), Niyazi Erdem (SP), Guido Hüni (GLP), Mario Mariani (CVP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Ronny Siev (GLP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP)
Abwesend: Dubravko Sinovcic (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Es wird ein Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich gemäss Beilage erlassen.

AS 732.xxx

**Tarif Ersatzenergie
für die Stadt Zürich**

vom 20. September 2017

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 12. April 2017²,
beschliesst:

1. Geltungsbereich

Der Tarif Ersatzenergie gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an Kundinnen und Kunden, die keiner Bilanzgruppe zugeordnet sind und vom Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert werden.

2. Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

3. Produktbeschreibung

¹ Ersatzenergie setzt sich zusammen aus:

- Energie aus *naturemade star*-zertifizierten Wasserkraftwerken mit einem Anteil aus *naturemade star*-zertifizierten Solar-, Wind- oder Biomasseanlagen³; und
- Energie aus Anlagen, die gemäss Art. 7a Energiegesetz (EnG)⁴ gefördert werden (kostendeckende Einspeisevergütung).

² Die genaue Zusammensetzung und Herkunft werden im Folgejahr deklariert.

³ Mit dem Bezug von Ersatzenergie wird der Bau oder Ausbau von Wasserkraftwerken nach ökologischen Kriterien sowie von Solar-, Wind- oder Biomasseanlagen gefördert.

4. Preis

Der Stadtrat ist ermächtigt, den Preis basierend auf den Kosten für die Bereitstellung von Energie und ökologischem Mehrwert sowie dem administrativen Aufwand des ewz festzulegen und Anpassungen daran vorzunehmen, soweit sie sich ergeben aus:

- Aufwendungen des ewz zur Bereitstellung der Ersatzenergie;
- Vorgaben zur Preisbildung für Ersatzenergie des Bundesgesetzes über die Stromversorgung

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 272 vom 12. April 2017.

³ gemäss Zertifizierungsrichtlinien des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE), Molkenstrasse 21, 8004 Zürich, www.naturemade.ch.

⁴ vom 26. Juni 1998, SR 730.0.

3 / 3

(StromVG)⁵ oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom); oder c. steigenden Marktpreisen für Energie, die zu einem Anreiz führen, den Tarif Ersatzenergie zu beziehen.

² Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

5. Allgemeine Bestimmungen

¹ Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Lieferung von Ersatzenergie in der Zusammensetzung gemäss Ziff. 3 einschränken und stattdessen gleichwertige Energie liefern.

² Der Bezug von Ersatzenergie ist durch die Bezügerin oder den Bezüger unter Angabe der neuen Energielieferantin oder des neuen Energielieferanten beim ewz 60 Tage im Voraus mit Wirkung auf jeweils Monatsende zu kündigen. Die Kündigung kann auch durch die neue Energielieferantin oder den neuen Energielieferanten erfolgen, wobei die Verantwortung für die rechtzeitige Meldung bei der Bezügerin oder beim Bezüger liegt.

6. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 27. September 2017 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 27. Oktober 2017)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

⁵ vom 23. März 2007, SR 734.7.